

Allgemeinverfügung **nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. Teil I, S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. I S. 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1. Freigabeentscheidung

Aus Anlass des „Johannismarktes“ im Stadtteil Hettenhausen, veranstaltet durch die Kirmesgesellschaft Hettenhausen 1993 e.V., wird die Öffnung aller Verkaufsstellen im Stadtteil Hettenhausen der Stadt Gersfeld (Rhön) am

Sonntag, 23. Juni 2024,
in der Zeit von 11:00 – 17:00 Uhr

freigegeben.

2. Begründung:

Das HLöG regelt in § 6 Abs. 1, dass die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt sind, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu 4 Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Dies ist bei der jetzigen Freigabeentscheidung der Fall, da die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis, dem Johannismarkt, steht. Aus Besuchersicht stellt der Markt klar den Hauptanlass dar, während die Ladenöffnung lediglich als Anhang wahrgenommen wird.

Der Johannismarkt ist eine traditionell einmal jährlich stattfindende Veranstaltung in Hettenhausen und hat sich seit seiner Wiederbelebung als fester Bestandteil des Veranstaltungsangebots etabliert. Der Markt bietet neben einem umfangreichen Warenangebot auch Programmpunkte, die der Unterhaltung der Besucher dienen. Der Markt wird auch zum Austausch zwischen Marktbesuchern und Besuchern genutzt und dient dem kurzweiligen Gespräch des Publikums. Der Einzugsbereich der Besucher erstreckt sich auch auf die Nachbarlandkreise und darüber hinaus.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher festzustellen, dass der Markt eine Besucherzahl anzieht, die die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher weit übersteigt. Dies ergibt sich typischerweise bereits aus der Anzahl und Größe der ortsansässigen Ladengeschäfte in Hettenhausen.

3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als öffentlich bekannt gemacht und tritt am 23.06.2024 in Kraft.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön), Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), zu erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung haben gem. § 6 Abs. 3 HLöG keine aufschiebende Wirkung.

Gersfeld (Rhön), 18.03.2024

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Im Auftrag:



(Gutmann, VA)

